

Satzung des Sportvereins  
**FIT FÜR NEUE WEGE e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen "FIT FÜR NEUE WEGE e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Berka, Robert-Koch-Allee 9 und ist eingetragen im Vereinsregister in Weimar.
3. Der Verein ist Mitglied im Thüringer Behinderten und Rehabilitationssport Verband e.V. (TBRSV), im Landessportbund Thüringen e.V. (LSB) sowie in den jeweiligen Fachverbänden.

**§ 2 Zweck und Wesen**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
2. Zweck des Vereines ist der Rehabilitations- und Breitensport für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen, sowie Präventionssport für interessierte Menschen. Er verfolgt diese Zwecke insbesondere durch die in §3 beschriebenen Aufgaben.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

**§ 3 Aufgaben**

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere

1. durch Beratung und Information der mit ihm kooperierenden Verbände, Vereine, Selbsthilfe- und Sportgruppen,
2. durch Zusammenarbeit mit anderen Personen und Organisationen die Rehabilitations-, Präventions- und Gesundheitssport betreiben und fördern.
3. mit der Durchführung von Übungs-, und Lehrgangveranstaltungen.
4. Es werden keine Sportarten angeboten, die die Gesundheit des Mitgliedes gefährden (z. B. Extremsportarten). Bevor eine Teilnahme am Rehabilitationssport überhaupt möglich ist, muss sich jedes Mitglied einer ärztlichen Einganguntersuchung unterziehen, welche dann die "Sporttauglichkeit" bestätigt bzw. festlegt welche Sportarten für das jeweilige Mitglied möglich sind.
5. durch Öffentlichkeitsarbeit.
6. durch Aktivitäten und Beratung zu gesunder Lebensweise und körperlicher Ertüchtigung
7. über die Aufnahme neuer Sportarten und den Beitritt zu weiteren Fachverbänden entscheidet der Vorstand.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
  - a) Ordentliche Mitglieder sind Personen und Sportgruppen die Rehabilitations- und Breitensport betreiben.

- b) Außerordentliche Mitglieder sind Organisationen, Vereine, Verbände, Behörden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- 2. Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahmebestätigung ergeht schriftlich.
- 3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 4. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt
  - a) durch Austritt, der zum Ende eines Quartals möglich ist. Er ist mittels formlosen Schreibens spätestens 4 Wochen vor Quartalsende zu erklären.
  - b) automatisch nach Ablauf der Rehasportverordnung, sofern keine Folgeverordnung vorliegt oder eine weitergehende Teilnahme am Sport vereinbart wird.
  - c) durch Ausschluss nach § 8 der Satzung.
  - d) Streichung von der Mitgliederliste
  - e) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen

## **§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr**

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie zweckgebundene und anderweitige Zuwendungen die dem Vereinszweck dienlich sind.
2. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung für die folgenden zwei Geschäftsjahre festgelegt und in der Beitragsordnung verankert. Einer Beschlussfassung bedarf es nicht, wenn kein Antrag auf Änderung des Beitrages vorliegt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres und bei Neueintritt im laufenden Geschäftsjahr vier Wochen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.
5. Der Beitrag wird für satzungsmäßige Zwecke, Verwaltung, Organisation von Spiel- und Sportfesten, zur Beschaffung von Sportgeräten und zur Veranstaltung von Wettkämpfen im nationalen Bereich verwendet.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand
  3. der Sportausschuss.
1. Mitgliederversammlung
    1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses wird durch den Protokollführer und ein Vorstandsmitglied unterzeichnet.
    2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
      - a) Entgegennehmen der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
      - b) Entlastung des Vorstandes,
      - c) Wahl des Vorstandes,
      - d) Wahl des Schatzmeisters,
      - e) Festsetzung des Haushaltsplanes anhand des vom Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegenden Entwurfs,
      - f) Änderung der Satzung, (3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet)
      - g) Festsetzung des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder (3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet),
      - h) endgültige Entscheidung über einen vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag,
      - i) endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes im Falle einer Beschwerde.
    3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jedes Jahr vom Vorstand einmal einzuberufen.
    4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

5. Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zu Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wer keine Emailadresse bekannt gegeben hat, erhält die Einladung per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Anträge an die Mitgliederversammlung und Anträge zur Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung können bis zu 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden gestellt werden. Die Anträge, auch Satzungsanträge sind schriftlich bis spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden per E-Mail oder Post zuzusenden.  
Alle Anträge sind spätestens bis 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.  
Nicht fristgemäß eingereichte Anträge sind nur zu behandeln, wenn sie hinsichtlich ihrer Dringlichkeit begründet sind und mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der zur Versammlung anwesenden Mitglieder der Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung zustimmen.  
Davon ausgenommen sind Anträge, die wesentliche Regularien des Vereins betreffen, wie z.B. Satzungsänderungen.

5.1 Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse

- 1.1 in Form einer Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
- 1.2 im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)

5.2 Die Verfahren 1.1 und 1.2 können kombiniert eingesetzt werden.

5.3 Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

5.4 Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung nach 5.1 trifft der Vorstand nach seinem Ermessen per einfachem Beschluss und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung den Mitgliedern bekannt. Eine Änderung der Art der Versammlung kann bis 2 Wochen vor der Versammlung erfolgen.

5.5 Näheres zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Verfahren wird in einer Versammlungsordnung des Vereins geregelt, die durch den Vorstand erlassen und geändert wird.

Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Präsenz erfolgen.

Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfall (z.B. Satzungsänderung) auf zwei Woche verkürzt werden.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand einen ihm geeignet erscheinenden Nachfolger berufen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Besetzung.

## 2. Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. §26 BGB bestehen aus dem 1. Vorsitzende/r, dem 2.Vorsitzende/r und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Einzelvertretungsvollmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes einzuholen.

### Erweiterter Vorstand

Durch den gewählten Vorstand sind in den erweiterten Vereinsvorstand zu berufen:

Vorsitzende und Leiter der Abteilungen  
Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus: Schriftführer  
Vereinsarzt  
Abteilungsleiter

Der Vereinsvorstand leitet die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage des §2 der Satzung sowie entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder (Vorstand und erweiterter Vorstand) anwesend sind.

Die Vorlage einer Tagesordnung bei der Einberufung ist nicht notwendig.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

### 3. Sportausschuss

Ein Sportausschuss wird gebildet sobald sich im Verein Wettkampfsport orientierte Abteilungen gebildet haben. Dieser Ausschuss befasst sich in erster Linie damit ob die Sportarten mit dem Aufgabenziel des Vereins (§3 Aufgaben Punkt 4. & 3.) verträglich sind. In diesem Ausschuss sitzen je ein Vorstandsmitglied, der Vereinsarzt, die Abteilungsleiter und Fachübungsleiter.

## § 7 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder im Vorstand sein.
2. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überwachung des Kassenwesens. Die Prüfung hat mindestens einmal in Jahr zu erfolgen. Zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung geben die Kassenprüfer einen schriftlichen Bericht ab.
3. Die Kassenprüfer werden jährlich zur Hauptversammlung neu gewählt.

## § 8 Ausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
  - a) bei vereinschädigendem Verhalten,
  - b) wenn das Mitglied mit der Bezahlung trotz Mahnung und Hinweis auf Ausschlussmöglichkeit, länger als vier Monate im Verzug ist.
2. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben hat.
3. Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von einem Monat Beschwerde mittels Einschreibebriefes einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
4. Nach Ausschlussentscheid des Vorstandes ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## § 9 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich anzukündigen und zu begründen.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Absicht zur Auflösung muss den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Der Beschluss der Auflösung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

2. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Weimarer Land e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports zu verwenden hat.

#### **§ 11 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.08.2022 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.